

Verbesserung des Verkehrsflusses in der Forstenrieder Allee

Empfehlung Nr. 14-20 / E 01521 der Bürgerversammlung
des 19. Stadtbezirkes Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln
am 11.05.2017

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 09491

1 Anlage

**Beschluss des Bezirksausschusses des 19. Stadtbezirkes Thalkirchen-Obersendling-
Forstenried-Fürstenried-Solln vom 08.08.2017**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 19. Stadtbezirkes Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln hat am 11.05.2017 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, den Verkehrsfluss in der Forstenrieder Allee zwischen Stäblistraße und Züricher Straße zu verbessern. Dazu sollen die notwendigen Maßnahmen ergriffen werden.

In der Forstenrieder Allee bestehen aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs bereits Haltverbotsregelungen zwischen Züricher Straße und Filchnerstraße sowie entlang des Anwesens Nr. 122 a – 124 b und südlich Anwesen Nr. 152 mit Ausnahme einer 2-Stunden-Parkscheibenzone an der Ostseite der Forstenrieder Allee in Höhe Anwesen Nr. 155.

Wie eine Nachschau des Kreisverwaltungsreferates am 04.07.2017 ergab, war in Höhe Anwesen Nr. 131 ein Pkw am Fahrbahnrand geparkt. Des Weiteren waren bei Anwesen Nr. 141 - 143 auf Höhe des dortigen Baumgrabens sechs Pkw geparkt. Die Parkreihe ist nach jeweils zwei parkenden Fahrzeugen durch die dortigen Grundstückszufahrten unterbrochen. Für den Fahrverkehr in nördlicher Richtung der Forstenrieder Allee bedeutet dies, dass im Falle eines Gegenverkehrs zunächst dieser Verkehr abgewartet werden muss. Erst dann kann an den parkenden Fahrzeuge vorbei gefahren werden. Da die o. g. Parkreihe mit einer Länge von ca. 50 m noch überschaubar ist und auch immer wieder Lücken im Verkehrsfluss durch die vorgelagerten Ampelanlagen auftreten, ist ein

Vorbeifahren an den Fahrzeugen möglich.

Im Bereich ab südlich Fritz-Baer-Straße besteht eine 30 km/h-Geschwindigkeitsbeschränkung. In diesem Bereich waren zwischen Fritz-Baer-Straße und dem Beginn des absoluten Haltverbotes bei Anwesen Nr. 152 zwei Pkw unter Mitbenutzung der Gehbahn geparkt. Hier betrug die restliche Fahrbahnbreite aber noch 6 m, so dass es zu keinen Behinderungen des fließenden Verkehrs kam.

Wie von der Polizei mitgeteilt wird, besteht in der Forstenrieder Allee zur Verflüssigung des Verkehrs kein weitergehender Regelungsbedarf. Auch wurden bislang keine Beschwerden der Stadtwerke München - Verkehrsbetriebe auf der Fahrtstrecke der Buslinie 132 im Zuge der Forstenrieder Allee zwischen Stäblistraße und Züricher Straße bekannt.

Weitere Maßnahmen zur Verbesserung des Verkehrsflusses mittels einer durchgehenden Parkverbotsregelung werden daher vom Kreisverwaltungsreferat in der Forstenrieder Allee nicht als erforderlich angesehen.

Der Korreferent des Kreisverwaltungsreferates, Herr Stadtrat Michael Kuffer, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Straßenverkehr, Herr Stadtrat Richard Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) mit dem Ergebnis – Keine durchgehende Parkverbotsregelung in der Forstenrieder Allee zwischen Stäblistraße und Züricher Straße - wird Kenntnis genommen.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 01521 der Bürgerversammlung des 19. Stadtbezirkes Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln am 11.05.2017 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 19 der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Dr. Weidinger

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 24 zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 19 – Dem Vorsitzenden Herrn Dr. Weidinger

An das Direktorium - Dokumentationsstelle

An das Direktorium – BA Geschäftsstelle Süd

An das Polizeipräsidium München

jeweils mit der Bitte um Kenntnisnahme

V. An das Direktorium - HA II/BA

- Der Beschluss des BA 19 kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des BA 19 kann/soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt)
- ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

**VI. Mit Vorgang zurück zum
Kreisverwaltungsreferat HA III
zur weiteren Veranlassung**

Am
Kreisverwaltungsreferat - GL 24